

Nr. 64/II/7/2024

NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG für die Stadtbücherei Hattersheim am Main

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Hattersheim am Main (im Folgenden Stadtbücherei genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hattersheim am Main. Sie dient der allgemeinen Information, der beruflichen und politischen Bildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbücherei hält ihre Medien in körperlicher und unkörperlicher Form (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichkeit zur Nutzung in der Stadtbücherei sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
- (3) Zur Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung der Nutzerin/ des Nutzers bei der Stadtbücherei erforderlich.
- (4) Voraussetzung für die Nutzung der Stadtbücherei ist die Anerkennung der Nutzungs- und Entgeltordnung durch die Nutzerin/ den Nutzer im Zuge der Anmeldung bei der Stadtbücherei.
- (5) Die Stadtbücherei hält im Internet einen allgemein zugänglichen Onlinekatalog vor.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden auf geeignete Weise an den Gebäuden, in Druckerzeugnissen sowie im Internet bekannt gegeben. Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Verhalten in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei

- (1) In der Stadtbücherei gilt grundsätzlich die Allgemeine Hausordnung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht belästigt werden.
- (3) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in den Räumen der Stadtbücherei zu essen, zu trinken und zu rauchen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Stadtbücherei ist untersagt; ausgenommen sind Blindenführhunde und andere Assistenzhunde.
- (5) Mobile Endgeräte sind lautlos zu schalten.
- (6) Lärmendes Verhalten sowie laute Gespräche sind aus Rücksichtnahme auf andere Nutzerinnen und Nutzer zu unterlassen.
- (7) Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Hattersheim am Main obliegt das Hausrecht.

§ 4 Anmeldung und Nutzerschein

- (1) Die Nutzerin/ der Nutzer hat sich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder einer Meldebescheinigung mit einer gültigen Adresse bei der Stadtbücherei anzumelden. Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Anmeldung kann persönlich in der Stadtbücherei Hattersheim, Am Markt 7, 65795 Hattersheim am Main oder digital über die Plattform <https://digital.hattersheim.de/> erfolgen.
- (3) Mit der Antragstellung erkennt die Nutzerin/ der Nutzer die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei an.
- (4) Für die Anmeldung werden Entgelte gemäß § 8 der Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (5) Nach erfolgreicher Anmeldung wird der Nutzerin/ dem Nutzer ein Nutzerschein ausgestellt – die LeseCard.
- (6) Die LeseCard gilt nach Ausstellung 12 Monate und kann auf Antrag um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

- (7) Die LeseCard ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- (8) Der Verlust der LeseCard sowie ein Namens- bzw. Wohnsitzwechsel müssen angezeigt werden. Für die Ausstellung einer Ersatz-LeseCard sind Entgelte gemäß § 8 der Nutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.
- (9) Die LeseCard ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Nutzung nicht mehr gegeben sind und die Stadtbücherei die Herausgabe verlangt.

§ 5 Ausleihe, Leihfristen, Verlängerungen, Vormerkungen und Rückgaben

- (1) Die Anzahl der Entleihungen von Medien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Stadtbücherei kann in Einzelfällen jedoch eine Beschränkung vorgeben.
- (2) Medien mit einer FSK-Einstufung sind nur für die jeweiligen Altersgruppen zur Ausleihe freigegeben.
- (3) Verlängerungen und Vormerkungen können telefonisch, per E-Mail oder online über den Onlinekatalog erfolgen.
- (4) Für alle Medien gilt eine Leihfrist von vier Wochen (28 Tage).
- (5) Auf Wunsch kann die Ausleihfrist aller Medien bis zu zweimal um jeweils weitere vier Wochen verlängert werden, sofern keine Vormerkung durch andere Nutzerinnen/ Nutzer vorliegt.
- (6) Vormerkungen:
 - Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Dadurch ist für die aktuelle Leserin/ den aktuellen Leser keine Verlängerung möglich.
 - Für jede Vormerkung wird ein Entgelt gemäß § 8 der Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben, welches bei der Reservierung direkt zu entrichten ist.
 - Die vorgemerkten Medien werden 10 Tage reserviert. Bei Nichtabholung innerhalb dieses Zeitraums wird die Vormerkung gelöscht.
 - Bei Rückgabe vorgemerakter Medien erfolgt die Benachrichtigung per Telefon oder E-Mail.
- (7) Ausgeliehene körperliche Medien können während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei zurückgegeben werden.

- (8) Über die Medien-Rückgabebox vor der Stadtbücherei können entliehene körperliche Medien auch außerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden. Die Medien werden am folgenden Werktag als Rückgabe verbucht. Ein Einwurf der ausgeliehenen Medien in die Medien-Rückgabebox erfolgt hierbei auf eigene Verantwortung. Die Ausnahme sind Gesellschaftsspiele; diese können nur direkt in der Stadtbücherei während der Öffnungszeiten zurückgegeben werden.

§ 6 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Die entliehenen Medien sind am Tage des Ablaufs der Leihfrist zurückzugeben. Die Verantwortung für die Einhaltung der Ausleihfristen obliegt der Nutzerin/ dem Nutzer.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist fallen Säumnisentgelte gemäß § 8 der Nutzungs- und Entgeltordnung an. Diese sind auch dann zu entrichten, wenn noch keine schriftliche Mahnung oder Erinnerung erfolgt ist. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird maximal dreimal im Wochenrhythmus schriftlich angemahnt.
- (3) Vor der Rückgabe angemahnter Medien und der Begleichung der ggf. anfallenden Säumnisentgelte sind weitere Entleihungen für die Nutzerin/ den Nutzer nicht zulässig.

§ 7 Behandlung entliehener Medien und Ersatzleistung

- (1) Die Verantwortung für die Vollständigkeit aller Medien bei Ausleihe wie Rückgabe liegt bei der Nutzerin/ dem Nutzer.
- (2) Alle Medien müssen seitens der Nutzerin/ des Nutzers vor der Ausleihe auf Zustand und Vollständigkeit geprüft werden. Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hattersheim am Main müssen über ggf. vorliegende Mängel unverzüglich informiert werden.
- (3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Entliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- (5) Der Verlust oder die Beschädigung eines Mediums ist unverzüglich bekanntzugeben und verpflichtet zum Schadensersatz.
- (6) Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des entsprechenden Mediums. Darüber hinaus gelten die in § 8 der Nutzungs- und Entgeltordnung angegebenen Entgelte für Ersatzbeschaffungen.

§ 8 Entgelte

(1) Die Stadtbücherei erhebt folgende Entgelte:

Leistung	Gebühren
Jahresentgelt Erwachsene	12,00 EUR
Jahresentgelt Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	-
Ermäßigtes Jahresentgelt für Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamts-Card, des Hattersheim-Passes, der JuLeica-Card, für Studentinnen und Studenten sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hattersheim am Main (gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises)	6,00 EUR
Vormerkungen	0,50 EUR/ Medium
Säumnisentgelte	
- 1. Mahnung	1,50 EUR/ Medium
- 2. Mahnung <u>zusätzlich</u>	2,00 EUR/ Medium
- 3. Mahnung <u>zusätzlich</u>	2,50 EUR/ Medium
Ersatzentgelte	
- Ausstellung Ersatz-LeseCard	12,00 EUR
- Ausstellung Ersatz-LeseCard, ermäßigt	6,00 EUR
- Wiederbeschaffung eines Mediums	Verkaufspreis
- Beschädigte oder verlorene Spieleteile	Verkaufspreis
- Tonie-Behältnis-Box	3,00 EUR
- USB-Stick (Bilderbuchkino)	5,00 EUR
- Einarbeitungsentgelt pro Ersatzmedium	2,50 EUR

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hattersheimer Schulen und Kindergärten können die LeseCard für ausschließlich dienstliche Belange kostenlos beziehen.

§ 9 OnleiheVerbundHessen

Die Stadtbücherei ist Mitglied des OnleiheVerbundHessen mit digitalen Medien zur Ausleihe. Die Ausleihmodalitäten sind unter www.onleiheverbundhessen.de einzusehen.

§ 10 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer, die wiederholt gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Hattersheim am Main nicht Folge leisten, werden zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.
- (2) Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Hattersheim am Main haftet bei Unfällen, Schäden und Verlusten, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und Flächen und ihrer Zugänge sowie des überlassenen Inventars oder auf Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (2) Die Stadt Hattersheim am Main übernimmt für sämtliche eingebrachte Gegenstände Dritter keinerlei Haftung.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle aus der Nutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, dem Inventar, an Geräten und sonstigen Einrichtungen der Stadtbücherei.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die urheberrechtlichen Bestimmungen der genutzten Medien einzuhalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung (2013) außer Kraft.

Hattersheim am Main, 04.11.2024

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister